



Preisblatt enercity LiveStrom

Gültig von 01.04. bis 30.04.2021

1 Preise LiveStrom

Grundpreis in EUR/Monat	netto	5,02
	brutto	5,97
Arbeitspreis in ct/kWh	netto	19,78
	brutto	23,54
Energie-Arbeitspreis in ct/kWh im April 2021	netto	4,52
	brutto	5,38

Der Energie-Arbeitspreis wird in ct/kWh gemäß Preisangabenverordnung dargestellt. Der Preis des Börsenproduktes „Phelix Base Month Future“, welches für die Preisentwicklung des Energie-Arbeitspreises maßgeblich ist, wird an der European Energy Exchange (eex) in EUR/MWh ausgewiesen. Für die Umrechnung von EUR/MWh in ct/kWh ist der Preis der „Phelix Base Month Future“ durch 10 zu dividieren.

2 Weitere Grundpreise je nach Zählertechnik

Der unter Punkt 1 genannte Grundpreis gilt für einen Eintarifzähler. Dieser und die folgenden Grundpreise unterscheiden sich in Abhängigkeit des eingebauten Zählers und werden je Zähler berechnet, sofern der grundzuständige Messstellenbetreiber auch der Messstellenbetreiber des Kunden ist und soweit diese Kosten enercity in Rechnung gestellt werden.

Zweitarifzähler in EUR/Monat	netto	6,00
	brutto	7,14

Moderne Messeinrichtung (mME) in EUR/Monat	netto	5,30
	brutto	6,31

mME mit Tarifschaltung (Zweitarifzähler) in EUR/Monat	netto	6,23
	brutto	7,41

Bei einem intelligenten Messsystem (iMS) werden folgende Grundpreise in Abhängigkeit vom durchschnittlichen Jahresverbrauch berechnet.

Durchschnittsverbrauch in kWh/Jahr	Grundpreis in EUR/Monat	
Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG	netto	10,90
	brutto	12,97
Bis 2.000	netto	5,51
	brutto	6,56
2.001 bis 3.000	netto	6,00
	brutto	7,14
3.001 bis 4.000	netto	6,70
	brutto	7,97
4.001 bis 6.000	netto	8,10
	brutto	9,64
6.001 bis 10.000	netto	10,90
	brutto	12,97
10.001 bis 20.000	netto	13,01
	brutto	15,48
20.001 bis 50.000	netto	15,81
	brutto	18,81
50.001 bis 100.000	netto	17,91
	brutto	21,31

Sämtliche Preise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Arbeits- und Grundpreise enthalten die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die derzeit gültige Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG), die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach § 17 f. EnWG (Offshore-Netzumlage) und nach § 18 AbLaV (Abschaltbare Lasten-Umlage) sowie die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte. Die Konzessionsabgaben werden jeweils in zulässiger Höhe gezahlt. Vereinbarungen, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

Übersicht der Schlusskurse aller Handelstage im Februar (Vorvormonat) für den Abrechnungsmonat April. Der Durchschnitt aller Schlusskurse bildet den monatlichen Energie-Arbeitspreis (netto).

